



## Erneuerungswahl des Kantonsrates

Die Regierung hat die Erneuerungswahl des Kantonsrates für die Amtsdauer 2020/2024 nach Art. 21 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 Bst. b des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) auf Sonntag, 8. März 2020, und – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – auf die Vortage festgesetzt (ABI 2018, 4229).

### Zahl der Mandate je Wahlkreis

Gestützt auf Art. 31 WAG hat die Staatskanzlei in Abstimmung mit der Fachstelle für Statistik die Zahl der Mitglieder des Kantonsrates je Wahlkreis für die Amtsdauer 2020/2024 festgestellt (ABI 2019, 271). Wie bereits in der laufenden Amtsdauer haben die Wahlkreise Anrecht auf die folgende Anzahl Kantonsratssitze:

Wahlkreis	Sitze	Wahlkreis	Sitze
St.Gallen	29	Werdenberg	9
Rorschach	10	See-Gaster	16
Rheintal	17	Toggenburg	11
Sarganserland	10	Wil	18

### 1. Übersicht über die Fristen

2. September 2019: Beginn der Einreichfrist für Wahlvorschläge.
6. Januar 2020: Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge: Die Wahlvorschläge müssen bis 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.
13. Januar 2020: Spätestes Eintreffen der Erklärungen von Listenverbindungen bei der Staatskanzlei (17.00 Uhr). Abschluss der Bereinigung der Wahlvorschläge.
15. Februar 2020: Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein (siehe auch Ziff. 4).
8. März 2020: Wahltag.

### 2. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen spätestens am Montag, 6. Januar 2020, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung dieser Frist.



**Recht und Legistik**  
Dienst für politische Rechte

Die Erfassung der Wahlvorschläge erfolgt neu mittels Online-Plattform der Staatskanzlei zur elektronischen Abwicklung von Wahlvorschlägen (EAWV). Diese ermöglicht es, alle notwendigen Angaben zu den Kandidierenden einfach und schnell zusammenzuführen und zu pflegen. Anschliessend kann eine pdf-Version des vollständig ausgefüllten Wahlvorschlagsformulars heruntergeladen werden, das dann ausgedruckt und mit den nötigen Unterschriften versehen bei der Staatskanzlei eingereicht wird. Auf diese Weise können Fehler und unnötige Rückfragen vermieden werden, da alle Angaben zu den Kandidierenden bereits in elektronischer Form vorliegen. Zudem können die Listen nach der Prüfung durch die Staatskanzlei direkt ins Ergebnisermittlungssystem importiert werden.

Detaillierte Informationen sowie die notwendigen Logins erhalten Vertreterinnen und Vertreter von Wahlvorschlägen ab 1. Mai 2019 beim Dienst für politische Rechte (T 058 229 88 88 oder E-Mail an [wahlen@sg.ch](mailto:wahlen@sg.ch)).

Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Es dürfen nur die Namen von wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten (Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden.
- b) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Mandate im Wahlkreis zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als zweimal. In den Wahlvorschlägen sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse (Strasse und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) sowie Heimatort der Vorgeschlagenen anzugeben.

Jede vorgeschlagene Person unterzeichnet den Wahlvorschlag zur Bestätigung handschriftlich. Mit der Unterzeichnung des Wahlvorschlags bescheinigt die Kandidatin oder der Kandidat, dass die angeführten Angaben zur Person richtig sind. Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

Eine vorgeschlagene Person kann vor Ablauf der Einreichfrist schriftlich erklären, dass sie ihre Kandidatur zurückzieht. Die Vertretung des Wahlvorschlags kann dann einen Ersatzvorschlag einreichen. Ziehen auf einem Wahlvorschlag sämtliche oder mehr als drei Personen ihre Kandidatur zurück, ist der Wahlvorschlag ungültig.

- c) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse. Keine stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht zurückgezogen werden.
- d) Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags haben für den Verkehr mit den Behörden aus ihrem Kreis eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die



**Recht und Legistik**  
Dienst für politische Rechte

zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

- e) Für Parteien, die bei den letzten Nationalratswahlen vom Unterzeichnungsquorum gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1; abgekürzt BPR) befreit waren, gilt das Quorum nach Bst. c nicht. In ihrem Fall muss der Wahlvorschlag lediglich von zwei Personen unterzeichnet werden, die als Vertretung und Stellvertretung des Wahlvorschlags gelten.
- f) Jeder Wahlvorschlag trägt eine zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung. Eine Gruppierung kann unter der gleichen Bezeichnung mehrere Wahlvorschläge einreichen, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel der Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden.
- g) Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beigefügt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen). Sie bezeichnen einen dieser Wahlvorschläge als Stammliste. Im Fall von ungenügend bezeichneten Stimmzetteln werden Zusatzstimmen dieser Stammliste zugerechnet.

Listenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel der Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden.

Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Erklärungen über Listenverbindungen müssen auf dem dafür vorgesehenen Formular spätestens am 13. Januar 2020 um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen und können nicht widerrufen werden.

### **3. Amtliche Stimmzettel**

Bei Proporzahlen werden neben einem amtlichen leeren Stimmzettel auch alle amtlich veröffentlichten Wahllisten als amtliche Stimmzettel den Stimmberechtigten zugestellt. Nichtamtliche, d.h. von Parteien oder Interessengruppen hergestellte Stimmzettel sind ungültig.

### **4. Verteilung des Abstimmungsmaterials**

Nach Art. 52 WAG müssen die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag das Stimmmaterial erhalten. Die Postaufgabe erfolgt gestaffelt ab dem 7. Februar 2020.



**Recht und Legistik**  
Dienst für politische Rechte

Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen derartiger Stimmzettel sind nach Art. 282<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) verboten und strafbar.

**5. Zusätzliche Informationen und Auskünfte**

Zusätzliche Informationen sind im Internet unter [www.wahlen.sg.ch](http://www.wahlen.sg.ch) abrufbar.  
Auskünfte über die Vorbereitung und Durchführung der Kantonsratswahlen erteilt der Dienst für politische Rechte, Telefon 058 229 88 88 oder E-Mail an [wahlen@sg.ch](mailto:wahlen@sg.ch).

St.Gallen, 23. April 2019

Die Staatskanzlei